

Widerstandsrecht und Grenzen der Staatsgewalt

Bericht über die Tagung der Hochschule
für Politische Wissenschaften, München,
und der Evangelischen Akademie, Tutzing,
18.-20. Juni 1955, in der Akademie Tutzing

Herausgegeben von

Prof. Dr. Bernhard Pfister

und

Pfarrer Gerhard Hildmann



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

BERNHARD PFISTER — GERHARD HILDMANN

Widerstandsrecht und Grenzen der Staatsgewalt

Widerstandsrecht und Grenzen der Staatsgewalt

Bericht über die Tagung der Hochschule
für Politische Wissenschaften, München,
und der Evangelischen Akademie, Tutzing,
18.-20. Juni 1955, in der Akademie Tutzing

Herausgegeben von

Prof. Dr. Bernhard Pfister

und

Pfarrer Gerhard Hildmann



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

A l l e R e c h t e v o r b e h a l t e n

© 1956 Duncker & Humblot, Berlin

Gedruckt 1956 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH., Berlin SW 29

Vorwort

Die Evangelische Akademie Tutzing und die Hochschule für Politische Wissenschaften München veranstalteten in den Tagen vom 18. bis 20. Juni 1955 in Tutzing eine Arbeitstagung über das Thema: „Widerstandsrecht und Grenzen der Staatsgewalt.“

Die Zusammenarbeit der beiden Veranstalter erwies sich als äußerst glücklich. Sie ist geradezu vom Thema gefordert, da jede in die Tiefe gehende politische Forschung und Lehre eine letzte theologische Grundlage nicht verleugnen kann.

Wir danken den freundlichen Helfern, welche die Arbeitstagung und die Veröffentlichung dieses Tagungsberichtes ermöglichten, vor allem Herrn Pfarrer *Hans Schulze*, Nördlingen.

München/Tutzing, im Juni 1956.

Evangelische Akademie Tutzing

Pfarrer *Gerhard Hildmann*

Hochschule für Politische
Wissenschaften

Rektor Prof. Dr. *Bernhard Pfister*

Inhalt

Erster Tag

Der historische Befund

Referate:

- Prof. Dr. *Johannes Spörl*, München:
Gedanken um Widerstandsrecht und Tyrannenmord im Mittelalter 11
- Prof. D. Dr. *Johannes Heckel*, München:
Stellungnahme der Kirche der Reformation — Die Lutheraner 32
- Prof. D. *Ernst Wolf*, Göttingen:
Das Problem des Widerstandsrechts bei Calvin 45
- Dr. Dr. *Franklin H. Littell*, Bad Godesberg:
Die Freien Kirchen, die Sekten und das Widerstandsrecht 59

Diskussion: 67

- Prof. Dr. Pfister S. 67 — Prof. Dr. Michael Freund, Kiel S. 68 — Prof. D. Dr. Walter Künneth, Erlangen S. 71 — Prof. Heckel S. 72 — Prof. Künneth S. 72 — Prof. Heckel S. 73 — Prof. Dr. v. d. Gablentz, Berlin-Dahlem S. 74 — Prof. Wolf S. 75 — Prof. Dr. Karl Buchheim, München S. 77 — Prof. v. d. Gablentz S. 78 — Prof. Dr. Alexander Rüstow, Heidelberg S. 79 — Pater Prof. Lotz, S. J., Pullach bei München und Prof. Heckel S. 79 — Prof. Dr. Rudolf Laun, Ahrensburg/Holstein S. 85 — Dr. Littell S. 85 — Rektor Hugo Maser, Bayreuth S. 86 — Prof. Heckel S. 87 — Prof. Wolf S. 87 — Pater Lotz S. 88 — Dr. Thomas Ellwein, Feldafing S. 89 — Prof. Wolf S. 89 — Dr. Ellwein S. 89 — Prof. Wolf S. 89 — Pater Lotz S. 90

Zweiter Tag

Die heutige Position

Referate:

- Prof. D. Dr. *Walter Künneth*, Erlangen:
Die heutige Position — theologisch 93
- Prof. D. *Hermann Diem*, Tübingen:
Die heutige Position — theologisch 100
- Prof. Dr. *Alois Dempf*, München:
Die heutige Position — staats- und rechtsphilosophisch 107

Diskussion:	111
Prof. Wolf S. 111 — Prof. Dempf S. 114 — Pfarrer Schulze S. 114 — Prof. Diem S. 114 — Prof. Dempf S. 115 — Prof. Diem S. 115 — Pater Lotz, S. 116 — Prof. v. d. Gablentz S. 118 — Pfarrer Schulze S. 119 — Prof. Künneth S. 120 — Prof. Dr. Adolf Merkl, Wien S. 122	
Referate:	
Prof. Dr. <i>Rupert Angermair</i> , Freising	
Die Tötung eines Tyrannen nach katholischer Lehranschauung	122
Senatspräsident a. D. Dr. <i>Hermann Rauschnig</i> , USA:	
Die heutige Position — staats- und rechtsphilosophisch	132
Prof. Dr. <i>Peter Schneider</i> , Bonn:	
Die heutige Position — staatsrechtlich	143
Diskussion:	150
Dr. Ellwein S. 150 — Pfarrer Schulze S. 152 — Prof Rüstow S. 153 — Prof. Wolf S. 155 — Prof. Merkl S. 156 — Prof. Laun S. 157 — Prof. Freund S. 158	
Schlußworte:	161
Pfarrer Schulze	161
Prof. Dr. Pfister	161

Erster Tag

Der historische Befund

Referate

Gedanken um Widerstandsrecht und Tyrannenmord im Mittelalter

Von Professor Dr. Johannes Spörl

Die Frage nach Widerstandsrecht und Widerstandspflicht greift auch in ein nicht unwesentliches Kapitel der mittelalterlichen Staatslehre¹. Will man indes den historischen Befund eruieren, so stößt man auf mannigfache Schwierigkeiten, Verwirrungen, ja zum Teil konträre Anschauungen, was nicht zuletzt mit der Unklarheit der Begriffe selbst zusammenhängt. Das Wort Widerstandsrecht umschließt einen ganzen Problemkomplex. Auffallend ist, daß es bis heute keine eindeutige Beantwortung gibt. Zwar wurden — besonders im Mittelalter — von verschiedensten Seiten her immer wieder ernsthafte Ansätze gemacht, die Frage zu lösen, unter welchen Voraussetzungen Widerstand gegen eine über- bzw. höchstgeordnete Macht erlaubt oder sogar geboten ist; aber man ist meist stecken geblieben, weil eben diese Ebene so gefährlich und differenziert ist. Man ist mit dem Problem einfach nicht fertig geworden, — im Grunde bis heute nicht. Ein Kriterium mag

¹ Wichtigere Literatur zum Widerstandsrecht: F. Kern, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im früheren Mittelalter. Zur Entwicklungsgeschichte der Monarchie. 1914, jetzt Neuauflage 1954; — R. Wiesmann, Treueid und Treupflicht der Untertanen im deutschen Staatsrecht, 1911; — W. Kienast, Untertaneneid und Treuevorbehalt in England und Frankreich. Studien zur vergleichenden Verfassungsgeschichte des Mittelalters. 1952; — K. Wolzendorff, Staatsrecht und Naturrecht in der Lehre vom Widerstandsrecht gegen rechtswidrige Ausübung der Staatsgewalt, 1916; — A. Pfeiffer, Der Gedanke des Widerstandsrechts des Staatsbürgers gegen unrechtmäßige Ausübung der Staatsgewalt. Seine geschichtliche Entwicklung und seine Stellung im geltenden deutschen Recht, 1935; — H. Fehr, Das Widerstandsrecht: MÖIG 38 (1920); H. Mitteis, Politische Prozesse des früheren Mittelalters in Deutschland und Frankreich, 1922; — J. Hergenröther, Katholische Kirche und christlicher Staat in ihrer geschichtlichen Entwicklung und in Beziehung auf die Fragen der Gegenwart, 1876², bes. S. 393 ff.: Der Ursprung der weltlichen Gewalt und das Recht des Widerstandes gegen dieselbe; — S. Hübschmann, Beiträge zur Geschichte des kirchlichen Widerstandsrechts gegen den Papst im Mittelalter, 1923; — H. v. Schubert, Der Kampf des geistlichen und weltlichen Rechts, 1927; — R. Guardini, Der Heilbringer in Mythos, Offenbarung und Politik. Eine theologisch-politische Besinnung, 1946; — R. Guardini, Die Macht. Versuch einer Wegweisung, 1951.

dafür sein, daß selbst unsere einschlägigen Nachschlagewerke hier versagen.

Worin liegt das begründet? Um die tiefere Problematik wenigstens zum Anklingen zu bringen, gilt es, sie von den historischen Wurzeln her zu fassen und an einigen Marksteinen der Entwicklung aufleuchten zu lassen.

Die Diskussion um das Widerstandsrecht gegen die höchste Staatsgewalt, welche gipfelt in der Frage nach der Erlaubtheit des Tyrannenmordes², hat sich in bestimmten geschichtlichen Situationen verdichtet. So in den ersten christlichen Jahrhunderten, als es um den Einbau der christlichen Lehre in die altrömische Reichsideologie ging; dann wieder im Investiturstreit des 11./12. Jahrhunderts, da die notwendig gewordene neuerliche Auseinandersetzung mit dem Problem Imperium — Sacerdotium zu überspitzten Formulierungen führte. Die Debatte blieb nun im Fluß, bis sie auf dem Konstanzer Konzil (1414—1418) einen jähen Abbruch fand; nicht, weil die Frage nach dem Widerstandsrecht endgültig beantwortet worden sei, sondern weil das Vorkommnis eines politischen Mordes in eine falsche Kategorie eingeordnet und damit das grundsätzliche Problem sozusagen durch einen Einordnungsfehler zurückgestellt wurde.



Die mittelalterliche Lehre vom Widerstandsrecht läßt sich nur be-greifen aus den Grundlegungen der abendländischen Staats- und Herrscherauffassung, nämlich 1. durch die frühchristliche Haltung gegenüber dem Staat und 2. durch gewisse Einflüsse germanischer Rechtsvorstellungen.

Die Haltung der Urchristen ist nicht leicht zu fassen, weil die staatliche Gemeinschaft für sie zunächst kaum im Blickfeld stand, sondern einzig und allein das jenseitige Ziel. Andererseits war der römische Staat

² Wichtigste Literatur zum Tyrannenmord im Mittelalter: K. Hilgenreiner, in: Lexikon f. Theol. u. Kirche X (1938), 346 f. und: Staatslexikon d. Görres-Ges. V (1932⁵), 464 ff.; — F. Battaglia, Tirannia e tirannicidio: Enciclopedia Italiana 33 (1937), 910 f.; — W. Koehler, in: Religion in Geschichte und Gegenwart V (1931²), 1337 f.; — J. Pruner, in Wetzler und Welte's Kirchenlexikon XII (1901²), 156 ff.; — J. Spörl, La teoria del tirannicidio nel Medioevo. Un problema storico ancora aperto: Humanitas VIII (1953), 1009 ff.; — F. Schoenstedt, Der Tyrannenmord im Spätmittelalter. Studien zur Geschichte des Tyrannenbegriffs und der Tyrannenmordtheorie, insbesondere in Frankreich, 1938; — E. Walser, Die Gestalt des tragischen und komischen Tyrannen in Mittelalter und Renaissance. Ges. Studien 1932, S. 191 ff.; — A. Andelfinger, Die Entwicklung des Tyrannenbegriffes in der philosophisch-theologischen Literatur des Mittelalters und seine antiken Quellen, 1920; — F. v. Bezold, Zur Geschichte des politischen Meuchelmordes: Aus Mittelalter und Renaissance, 1918; — H. Rogge, Verbrechen des Mordes begangen an weltlichen deutschen Fürsten 911 bis 1056, 1918; — J. Boehme, Der Tyrann in der Lehre der katholischen Kirche, 1905; — H. G. Schmidt, Die Lehre vom Tyrannenmord. Ein Kapitel aus der Rechtsphilosophie, 1901.

auch für das junge Christentum als Faktum gegeben; denn das Ursprungsland des Christentums, Palästina, war damals Provinz des *Romanum Imperium* und nicht wenige mittelalterliche Chronikschreiber bezeichnen Christus als *civis Romanus*³. Anweisungen zum konkreten Verhalten des Christen gegenüber dem Staat, d. h. die klassischen Grundsätze des christlichen Staatsethos, sind in den bekannten monumentalen Stellen des Neuen Testaments ausgesprochen. An der Spitze steht das von den Synoptikern⁴ überlieferte Wort Jesu Christi: *Tὰ Καίσαρος Καίσαρι καὶ τὰ τοῦ θεοῦ τῷ θεῷ*, wobei *Καίσαρ* die Fülle staatlichen Seins überhaupt bedeutet. Damit ist zweifellos der irdische Staat grundsätzlich als von Gott gewollt bejaht. Aus einer konkreten Situation ist ein richtunggebender Satz mit ewig gültigem Sinn entsprungen: des Staates Recht und des Staates Grenzen, Gehorsamspflicht und innere Freiheit der Staatsglieder in einem verkündigend⁵. Im Johannes-Evangelium stehen bei der Erzählung eines Gesprächs zwischen dem gefangenen Messias und dem Träger der römischen Staatsgewalt im selben Sinn ergänzend die Worte: „Du würdest über mich keine Macht haben, wenn sie dir nicht von oben gegeben wäre⁶.“ Paulus übernimmt diese Gedanken und führt sie weiter: „Ein jeder sei untertan der obrigkeitlichen Gewalt; es gibt keine Obrigkeit, sie sei denn von Gott“⁷, was Paulus näher umschreibt: „Wer sich der Obrigkeit widersetzt, widersetzt sich Gottes Ordnung. . . Sie trägt das Schwert nicht zwecklos; ist sie doch die Gehilfin Gottes, um rächend an denen seine Strafe zu vollziehen, die Böses tun. So muß man sich ihr also unterwerfen, nicht allein der Strafe wegen, sondern vielmehr auch des Gewissens halber.“ Freilich — was bemerkenswert ist — Paulus hat nur die gute Obrigkeit im Auge; er gibt keinen Hinweis, was zu tun sei, wenn die Obrigkeit selbst böse ist. Petrus faßt den Grundsatz allgemeiner: „Seid untertan jeder menschlichen Ordnung um des Herrn willen, sei es dem König, sei es den Statthaltern⁸.“

Auf der anderen Seite überliefert die Apostelgeschichte als Wort des Petrus gegenüber dem jüdischen Synodium die Grundformel der christ-

³ Z. B. Otto von Freising, *Chronica sive historia de duabus civitatibus* III, 6 : MG SS rer Germ., ed. A. Hofmeister 1912, S. 143: „De pace vero et descriptione orbis rationem me in prologo reddidisse recolo, ubi et hoc adiciendum puto, quod Dei filius in carne veniens Romanae civitatis civis ascribi voluit.“ — Vgl. dazu auch J. Spörl, *Die Civitas Dei im Geschichtsdenken Ottos von Freising: La Ciudad de Dios. Revista de cultura e investigacion* 167 (1956).

⁴ Matth. 22, 21; Marc. 12, 17; Luc. 20, 25 — Zum Ganzen vgl. auch E. Stauffer, *Christus und die Caesaren*, 1948.

⁵ Sehr schön ausgeführt bei Ph. Funk, *Der Einzelne, die Kirche und der Staat im Mittelalter: Hochland* 31 (1933), S. 97 ff.

⁶ Johannes 19, 11.

⁷ Röm. 13, 1; — auch Titus-Brief 3, 1.

⁸ 1. Petrusbrief 2, 13.